

**Satzung des Vereins
St. Kunibertus Schützenbruderschaft Hünsborn
1904 e.V.**

Stand 22. Januar 2023

Vereinsregister Amtsgericht Siegen VR 5268

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen
„St. Kunibertus Schützenbruderschaft Hünsborn 1904 e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 5268 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wenden-Hünsborn.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Er ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder des Vereins sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - 1.1 Bekenntnis des Glaubens durch
 - Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten;
 - Bemühungen um Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit, Werke christlicher Nächstenliebe, die feierliche Mitgestaltung der alljährlichen Fronleichnamsprozession, sowie weiterer christlicher Feiertage. Hier ist besonders das Patronatsfest des Schutzpatrons St. Kunibertus hervorzuheben;
 - Die Pflege und Instandhaltung des Ehrenmals sowie die Bereitschaft zu Beerdigungsdiensten bei verstorbenen Mitgliedern oder Bewohnern unseres Dorfes Hünsborn.
 - 1.2 Schutz der Sitte durch
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, Gestaltung echter brüderlicher

- Geselligkeit, Bemühung um körperliche und charakterliche Selbstbeherrschung;
- Das wahren von Traditionen und Gewohnheiten und diese auf die Neuzeit anzupassen.

1.3 Liebe zur Heimat durch

- Dienst für Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn;
 - Tätiger Nachbarschaftshilfe;
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums;
 - Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und sozialen Maßnahmen der Kirche oder Zivilgemeinde;
 - Der Einsatz für Menschen in unserem Ort sowie die Unterstützung der örtlichen Vereine.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Katholische Kirchengemeinde St. Kunibertus Hünsborn“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

in Hünsborn zu verwenden hat. Fahnen, Protokollbücher, Königsorden und sonstige Insignien sollen aufbewahrt und im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft mit gleichen Zielen und an die neugegründete Bruderschaft übergeben werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag auf Mitgliedschaft des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger stellen, der sich zu dieser Satzung bekennt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim

Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

5. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 24. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6

Jungschützen

1. Jungschützen können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach den Grundsätzen der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuzuordnen sind.
2. Diese Gruppe bindet sich an die Satzung der St. Kunibertus Schützenbruderschaft Hünsborn 1904 e.V. und die darin vermittelten Werte und Pflichten.
3. Mitglieder im Alter zwischen 10 und 16 Jahren werden als Schülerschützen in der Jungschützenabteilung geführt.
4. Personen ab dem 16. Lebensjahr werden als Jungschützen geführt und können somit die Prinzenwürde erlangen.

5. Die Mitgliedschaft ist über den Verein durch Antrag wie in §3 zu beantragen.
6. Bei Austritt ist nach §4 zu verfahren.
7. Die Schülerschützen sind beitragspflichtig jedoch nicht stimmberechtigt.
8. Die Jungschützen sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.

§ 7 Sportschützen

1. Die Abteilung der St. Kunibertus Sportschützen Hünsborn wird als Untergruppierung geführt.
2. Diese Gruppe bindet sich an die Satzung der St. Kunibertus Schützenbruderschaft Hünsborn 1904 e.V. und die darin vermittelten Werte und Pflichten.
3. Mitglied in dieser Abteilung kann jede Person werden.
Die Mitgliedschaft ist über den Verein durch Antrag wie in § 3 zu beantragen.
4. Bei Austritt ist nach §4 zu verfahren.
5. Um einen reibungslosen Sport und Wettkampfbetrieb zu gewährleisten, wird in der Abteilung ein Vorstand gewählt. Dieser setzt sich zusammen aus
 - Jungschützenmeister, welcher zusätzlich als 1. Vorsitzender dieses Vorstandes agiert;
 - Sportleiter;
 - Jugendleiter;
 - Kassierer.

Der Jungschützenmeister ist Bestandteil des Vorstandes der St. Kunibertus Schützenbruderschaft und berichtet die Belange der Abteilung an diesen.

6. Bei Auflösung der Abteilung gehen Vermögen und Inventar in den Besitz der St. Kunibertus Schützenbruderschaft über.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Brudermeister, dem stellvertretenden Brudermeister, dem Kassierer, dem Geschäftsführer, welcher gleichzeitig als Schriftführer fungiert sowie dem Jungschützenmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Geschäftsführer, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der 1. Brudermeister und der Kassierer.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an,
 - der geistliche Präses;
 - der Oberst
 - und zwei Beisitzer.

Letztere beide Vorstandsitzler (Beisitzer) fungieren zugleich als 2. Kassierer und 2. Schriftführer.

4. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist stets der erweiterte Vorstand, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte;
- Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen und hierin auch bestimmte Aufgaben den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen. Er kann zudem für die Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen, die Zahl ihrer Mitglieder bestimmen und dem Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel aus dem Vereinsvermögen zweckgebunden zuweisen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein. Der Vorstand, bis auf den geistlichen Präses, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Dieser bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. In der Mitgliederversammlung wird die Position des Ausgeschiedenen, unter Berücksichtigung der verbleibenden Amtszeit, durch die Versammlung neu gewählt.

§ 12

Haftungsbeschränkung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins wird von dem Verein von der Haftung für eine einfache Fahrlässigkeit freigestellt, so dass eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt;
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Bestimmung von Offizieren auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Wahl des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang einberufen, und zwar an folgenden Stellen:
 - Regionale Tageszeitungen;
 - öffentlicher Aushang im Dorf Hünsborn (Schwarzes Brett, an der Pfarrei St. Kunibertus Hünsborn);

Gleichzeitig wird der Termin der Versammlung auf der Homepage der St. Kunibertus Schützenbruderschaft Hünsborn e.V. veröffentlicht.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Rechtzeitig gestellte Ergänzungsanträge werden unverzüglich auf der Homepage des Vereins eingestellt. Zudem muss der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung, durch Abfrage prüfen, ob weitere Anträge zur Tagesordnung bestehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf Dritte übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Brudermeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung.

§ 15 Festveranstaltungen

Der Verein feiert alljährlich das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung. Sonstige Veranstaltungen beschließt der Vorstand. Der Verein kann sich an den Kosten, die dem König, Kaiser oder Prinzen anlässlich des Schützenfestes entstehen, beteiligen.

Die Höhe der Summe wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Eigentum / Schadenersatz

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Sachwerte, die Eigentum des Vereins sind, pfleglich zu behandeln und Schäden oder Verluste dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, soweit einzelne Gegenstände zur Verwahrung in die Obhut eines Mitgliedes gegeben werden.

2. Bei Schäden bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten

§ 17

Streitigkeiten / Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein bzw. Vereinsmitgliedern untereinander, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 14.03.2010 ist für den Verein und die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 18

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere

die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliederanmeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

3. Als Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliednummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Brudermeister und der Kassierer vertretungsberechtigte Liquidatoren, und zwar je einzelvertretungsberechtigt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Ziff. 5 dieser Satzung zu verwenden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
22.01.2023



Christopher Berres
1. Brudermeister



Volker Fischer
2. Brudermeister



Michael Porath
Kassierer



Holger Jahn
Geschäftsführer (Schriftführer)



Simon Fischer
Jungschützenmeister

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.